

# ZH\_OBERGERICHT RT220027 vom 17. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220027)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220027 du 17 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220027 del 17 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 31. Januar 2022 ging beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch für Fr. 187.80 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Uster (Zahlungsbefehl vom 30. November 2021) ein (Vi-Urk. 1. Vi-Urk. 2/4). Mit Verfügung vom 1. Februar 2022 setzte die Vorinstanz der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (Vi-Urk. 3 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 4. Februar 2022 fristgerecht (vgl. Vi-Urk. 4) Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag (Urk. 1 S. 1): "Es sei festzustellen, dass die Forderung für welche der beklagten Partei, mit dem Urteilsvorschlag des Friedensrichteramtes C.\_\_\_\_\_, nicht besteht." Der Gesuchsgegner macht im Wesentlichen geltend, die betriebene Forderung bestehe nicht. Die Gesuchstellerin habe pflichtwidrig die notwendige Grundausrüstung bei der Ausübung des Besuchsrechts nicht mitgegeben. Die von ihm dafür bezahlten Kosten seien in den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen enthalten und er habe diese Kosten daher zu Recht abgezogen (Urk. 1). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und ist dementsprechend auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). b) In der angefochtenen Verfügung wurde einzig der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses angesetzt; der Gesuchsgegner wurde dagegen zu nichts verpflichtet. Der Gesuchsgegner erleidet damit durch

- 3 - die angefochtene Verfügung keinen Nachteil. Demgemäss kann auf seine dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten werden.

### E. 3

a) Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). c) Die Beschwerdeschrift stellt inhaltlich eher eine Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch dar (vgl. auch Vi-Urk. 7). Auf eine Übermittlung an die Vorinstanz kann verzichtet werden, weil diese bereits im Besitz eines Doppels samt Beilagen ist (Vi-Urk. 5 und 6/1-6). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.